GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTS DER EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER) (GO-STUPA)

vom 13. Januar 2004, zuletzt geändert durch den Antrag zur Änderung der GO-StuPa vom 17.01.2019 aufgrund Artikel 2 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS 1

§ 1 KONSTITUIERUNG 2

§ 2 WAHL DES PRÄSIDIUMS 3

§ 3 AUFGABEN UND VERFAHREN DES PRÄSIDIUMS 3

§ 3A MISSTRAUEN GEGEN DAS PRÄSIDIUM 4

§ 4 ORDNUNGSMAßNAHMEN 4

§ 5 EINSPRUCH GEGEN ORDNUNGSMAßNAHMEN 5

§ 6 FRAKTIONEN 5

§ 7 LADUNG 5

§ 8 TAGESORDNUNG 6

§ 9 ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN 6

§ 10 BESCHLUSSFÄHIGKEIT 7

§ 11 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN 7

§ 12 REDERECHT 7

§ 13 REDELISTE 8

§ 14 REDEZEIT 8

§ 15 ANTRÄGE 9

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGSANTRÄGE 9

§ 17 ANTRAGSBERATUNG 10

§ 18 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG 10

§ 19 ANFRAGEN 11

§ 20 AUSSCHÜSSE 12

§ 21 SITZUNGSPROTOKOLL 13

§ 22 AUSHÄNDIGUNG DER SATZUNG UND DER GESCHÄFTSORDNUNG 14

§ 23 ÄNDERUNGEN UND ABWEICHUNGEN VON DER GESCHÄFTSORDNUNG 14

§ 24 ELEKTRONISCHE POST 14

§ 25 FRISTBERECHNUNG 14

§ 26 INKRAFTTRETEN 14

§ 1 Konstituierung

(1) Das neugewählte Studierendenparlament (StuPa) wird zu seiner ersten Sitzung von dem an Jahren ältesten gewählten Mitglied (Alterspräsident/-in) spätestens zum zwanzigsten Tage nach dem satzungsgemäßen Beginn der Amtsperiode einberufen.

(2) In der ersten Sitzung führt das älteste gewählte Mitglied des StuPa, oder wenn dieses ablehnt, das nächstälteste Mitglied des StuPa den Vorsitz, bis ein neugewähltes Präsidiumsmitglied das Amt übernimmt.

(3) Das älteste gewählte Mitglied des StuPa ernennt ein Mitglied des StuPa, das vorläufig die Schriftführung übernimmt.

§ 2 Wahl des Präsidiums

(1) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten und einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers vorgenommen.

(2) Das StuPa wählt das Präsidium aus seiner Mitte in geheimer Wahl und in getrennten Wahlhandlungen.

§ 3 Aufgaben und Verfahren des Präsidiums

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt das StuPa nach außen und führt seine Geschäfte.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des StuPa nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft und dieser Geschäftsordnung in unparteiischer Ausübung dieses Amtes und einschließlich folgender Kompetenzen: Sicherung des geordneten Ablaufs der Sitzungen des StuPa, Ausübung des Hausrechts und Anwendung der in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen.

(3) Das Präsidium bestimmt nach eigener Maßgabe, wer von den Präsidiumsmitgliedern die Versammlungsleitung übernimmt. Die jeweilige Sitzungsleitung übt die Rechte nach dieser Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit den anderen Präsidiumsmitgliedern aus.

(4) Das Präsidium führt auf Basis der veröffentlichten Protokolle ein öffentliches Verzeichnis, in dem die Anwesenheit aller gewählten Abgeordneten an den bisherigen Sitzungen des StuPa und an den bisherigen Sitzungen des Ausschusses, in die Abgeordneten mitgearbeitet haben, verzeichnet ist.

(5) Das Präsidium soll dreimal im Semester eine Zusammenfassung der Beschlüsse und Diskussionsthemen des Studierendenparlaments in Zusammenarbeit mit dem AStA-Referat für Hochschulpolitik Außen veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll, soweit möglich, mindestens in der AStA-Pronto erfolgen. Die Zusammenfassung wird auf der Sitzung vor Erscheinen durch Beschluss genehmigt.

§ 3a Misstrauen gegen das Präsidium

(1) Das StuPa kann mit absoluter Mehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Abgeordneten einzelnen Mitgliedern des Präsidiums sein Misstrauen aussprechen. Eine Neuwahl der entsprechenden Posten muss spätestens auf der nächsten ordentlichen Sitzung stattfinden.

(2) Wird der Präsidentin/dem Präsidenten das Misstrauen ausgesprochen, übernimmt bis zur Neuwahl die Vizepräsidentin/der Vizepräsident kommissarisch die Aufgaben. Wird der Schriftführerin/dem Schriftführer das Misstrauen ausgesprochen übernehmen Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident gemeinsam kommissarisch diese Aufgaben. Sollte zwei Präsidiumsmitgliedern das Misstrauen ausgesprochen werden, übernimmt das verbliebene Mitglied deren Aufgaben kommissarisch.

(3) Als konstruktives Misstrauensvotum kann die Abwahl der Präsidiumsmitglieder direkt an die Neuwahl neuer Präsidiumsmitglieder geknüpft werden.

(4) Das Misstrauen allen Präsidiumsmitgliedern gegenüber kann nur ausgesprochen werden, wenn mindestens ein konstruktives Misstrauensvotum erfolgt.

(5) Die einzelnen Misstrauensvoten sind in getrennten Abstimmungen zu behandeln.

(6) Dem Präsidium ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

(1) Das Präsidium kann die an der Sitzung teilnehmenden Personen, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Ist eine Person dreimal wegen erheblicher Störung zur Ordnung gerufen worden, kann diese des Sitzungsraumes verwiesen werden, wenn sie hierauf zuvor hingewiesen worden ist.

(2) Das Präsidium kann Personen, die vom Gegenstand der Debatte abschweifen, zur Sache rufen. Ist eine Person zweimal in demselben Redebeitrag zur Sache gerufen worden, kann ihr das Wort entzogen werden, wenn sie hierauf zuvor hingewiesen worden ist.

(3) Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierfür dürfen nachfolgend nicht in der laufenden Debatte behandelt werden.

§ 5 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen alle Entscheidungen des Präsidiums kann nur unverzüglich durch Abgeordnete des StuPa Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet das StuPa unverzüglich.

§ 6 Fraktionen

Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens drei Mitgliedern des StuPa. Die Bildung einer Fraktion ist dem Präsidium unter Angabe ihrer Bezeichnung, ihres Vorsitzenden und ihrer Mitglieder mitzuteilen.

§ 7 Ladung

(1) Das Präsidium soll frühzeitig die geplanten Termine für die Sitzungen in der Legislatur festlegen. In den Sitzungen ist zumindest der Termin für die jeweils nächste Sitzung festzulegen.

(1a) Einladungen, Tagesordnungen und Sitzungstermine sind auf der Homepage des StuPa zu veröffentlichen.

(2) Die Mitglieder des StuPa, der AStA, die Fachschaftsräte, die studentischen Mitglieder in Senat und Fakultätsräten, die Rechtsaufsichtsbehörde sowie erforderlichenfalls weitere Personen sind schriftlich unter Mitteilung von vorläufiger Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sowie der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge zu laden.

(3) Findet die Sitzung des StuPa während der Vorlesungszeit statt, müssen zwischen dem Tag der Ladung und dem Tag der Sitzung drei Tage liegen. Findet die Sitzung während der vorlesungsfreien Zeit statt, beträgt die Frist 14 Tage. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium des StuPa nach Beschluss mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die maßgebliche Frist nach Satz 1 und Satz 2 beträgt in diesem Fall mindestens einen Tag. Der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist zu begründen.

(4) Sind die Mitglieder des Präsidiums nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so beruft das älteste gewählte Mitglied des StuPa die Sitzung ein.

§ 8 Tagesordnung

(1) Das Präsidium legt die Tagesordnung fest. Sie muss den Abgeordneten spätestens zu den in § 7 Absatz 3 genannten Fristen zugehen. Wenn keine Einwände erhoben werden, so gilt sie bei dem Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes als beschlossen.

(2) Die Tagesordnung kann nachträglich auf Antrag abgeändert werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist nach deren Festsetzung durch das Präsidium in Ausnahmefällen durch Beschluss des StuPa möglich, jedoch dürfen im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes keine Beschlüsse gefasst werden.

(3) Anträge an das StuPa sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich beim Präsidium eingehen. Alle Anträge sind schriftlich zu begründen. Ist die Tagesordnung, insbesondere in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 2, bereits vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist festgelegt, hat das Präsidium sie umgehend zu ändern

(4) Die Tagesordnung muss eine Fragestunde für Studierende beinhalten.

(5) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa geschlossen werden. Der zu diesem Zeitpunkt aufgerufene Beratungsgegenstand ist abzuschließen. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sollen durch das Präsidium in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

(6) Die Sitzungen enden spätestens um 23 Uhr. Mit einfacher Mehrheit kann die Sitzung um eine weitere Stunde verlängert werden. Das Präsidium kann von Satz 1 nur abweichen, wenn es der Einladung eine entsprechende schriftliche Begründung beifügt; die Frist zur Versendung der Begründung ist an die Ladungsfristen geknüpft.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Das StuPa tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag einer Fraktion, von fünf Abgeordneten des StuPa sowie des AStA kann die Öffentlichkeit durch Beschluss ausgeschlossen werden. Bei Personaldebatten ist die Öffentlichkeit auf Antrag der betroffenen Person oder des Präsidiums auszuschließen.

(2) Die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen der Sitzungen des StuPa ist zulässig, soweit keine der an der Sitzung teilnehmenden Personen dem widerspricht.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind (Art. 16 Abs. 1 der Satzung).

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel über die Beschlussfähigkeit, so ist diese auf Antrag eines StuPa-Mitglieds erneut durch das Präsidium festzustellen.

(3) War das StuPa bei Eröffnung einer erstmalig eingeladenen Sitzung nicht beschlussfähig, ist zu einer Wiederholungssitzung mit gleicher Tagesordnung zu laden. Die Ladung zur

Wiederholungssitzung kann gleichzeitig mit der Ladung zur ordentlichen Sitzung erfolgen. (4) Das StuPa ist bei der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Darauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Weitere Wiederholungssitzungen finden nicht statt.

(5) Absatz 4 gilt nur, wenn Beschlüsse zu treffen sind, für die eine einfache Mehrheit erforderlich ist. Bei zweimaliger Beschlussunfähigkeit in Bezug auf Abstimmungen, die nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine 2/3-Mehrheit erfordern, ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu informieren.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

(2) Soweit nicht die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine andere Regelung treffen, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit.

§ 12 Rederecht

(1) Rederecht haben die Abgeordneten des StuPa, die Mitglieder des AStA sowie die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde. Auf Antrag kann das StuPa weiteren Personen das Rederecht einräumen. Die aus dem Kreis der Einreichenden einer Petition gegenüber dem Studierendenparlament berechtigte Person (Hauptpetent/-in) hat für die Zeit der Antragsberatung volles Rederecht.

(2) Innerhalb des Tagesordnungspunktes „Fragestunde für Studierende“ haben alle Studierenden

(Art. 1 der Satzung) das Rederecht.

(3) Verhandlungssprache ist Deutsch.

§ 13 Redeliste

(1) Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Das Studierendenparlament folgt bei Sitzungen einer quotierten Redeliste, bei der abwechselnd Frauen und Männer einen Redebeitrag halten. Sind nur noch Personen gleichen Geschlechts auf der Redeliste, können diese nacheinander sprechen, ohne dass eine Person des anderen Geschlechts einen Redebeitrag gehalten hat (keine harte Quotierung).Sind nur noch Personen gleichen Geschlecht auf einer geschlossenen Redeliste, können Personen des anderen Geschlechts sich nachquotieren. Personen, die in einer Debatte noch keinen Redebeitrag hatten, werden an den Beginn der Redeliste gesetzt. Diese Regelung gilt bei öffentlichen Sitzungen auch für anwesende Gäste, die Rederecht haben.

(3) Die Redeliste muss unterbrochen werden bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung. Sie kann auf Entscheidung des Präsidiums zur sofortigen Berichtigung sowie zur Beantwortung einer Frage an eine antragstellende Person unterbrochen werden.

(4) Zwischenfragen an eine redende Person dürfen erst gestellt werden, wenn diese sie auf eine entsprechende Frage des Präsidiums zulässt.

(5) Das Präsidium kann, sofern es der Ablauf der Sitzung oder die Herstellung der Ordnung erfordern, jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Will sich ein Präsidiumsmitglied, das die Sitzung leitet, selbst auf die Redeliste setzen, so hat es während dieser Zeit die Sitzungsleitung abzugeben.

§ 14 Redezeit

(1) Die Redezeit kann durch Beschluss des StuPa auf Antrag mit einfacher Mehrheit begrenzt werden. Sie gilt für alle auf der Redeliste stehenden Personen.

(2) Die Redezeit einer antragstellenden Person zur Antragsbegründung darf nicht auf weniger als zehn Minuten begrenzt werden.

§ 15 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn das StuPa für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind

1. alle Abgeordneten,
2. der AStA,
3. das Präsidium,
4. die Ausschüsse des StuPa,
5. die Fraktionen,
6. die VV und
7. 10 Studierende (Petition).

(3) Anträge sind auf Verlangen des Präsidiums schriftlich zu stellen.

(4) Jeder Antrag ist durch die antragstellende Person oder aus dem Kreis der Antragsberechtigten zu begründen.

(5) Anträge zur Änderung von Ordnungen und Richtlinien der Studierendenschaft müssen mindestens sieben Tage vor der Sitzung, auf der sie behandelt werden sollen, beim Präsidium eingehen. Das Präsidium leitet die Anträge unverzüglich an die Abgeordneten weiter.

(6) Die Wahlleitung führt eine formale Prüfung der Liste der Unterstützer/-innen einer eingereichten Petition durch.

(7) Eine Petition muss mindestens Folgendes enthalten: Antragstext, Begründung, Liste der Unterstützer/-innen, Kenntlichmachung der/des Hauptpetenten.

(8) Der Antrag auf ein Misstrauensvotum gemäß § 3a muss mindestens 7 Tage vor der entsprechenden Sitzung beim Präsidium eingehen. Er ist von diesem unverzüglich an alle Abgeordneten weiterzuleiten. Im Falle eines konstruktiven Misstrauensvotums gemäß § 3a III muss mit dem Antrag der Vorschlag für das alternative Präsidiumsmitglied eingehen. Antragsberechtigt sind Fraktionen oder fünf Abgeordnete.

§ 16 Satzungsänderungsanträge

Anträge zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft sowie zur Änderung dieser Geschäftsordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung, auf der sie behandelt werden

sollen, beim Präsidium eingehen. Das Präsidium leitet die Anträge unverzüglich an die Abgeordneten weiter. Im Übrigen gilt Art. 30 Satzung der Studierendenschaft.

§ 17 Antragsberatung

(1) Anträge werden grundsätzlich in drei Lesungen behandelt. Die drei Lesungen können zu einer Lesung zusammengefasst werden.

(2) In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt.

(3) In der zweiten Lesung findet eine Einzelberatung statt. Darin stellt der Präsident die Beratungsgrundlage abschnittsweise zur Beratung und Abstimmung. Änderungsanträge müssen schriftlich eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten.

(4) Bei Änderungsanträgen kann auf Antrag durch Beschluss des StuPa die Debatte auf die Antragsbegründung und eine Gegenrede beschränkt werden.

(5) Übernimmt die antragstellende Person einen Änderungsantrag gemäß Abs. 3 S. 2 so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich. Liegen keine Anträge nach Abs. 3 S. 2 mehr vor und sind alle erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, so eröffnet das Tagungspräsidium die dritte Lesung. Änderungsanträge können mit Zustimmung der/des Hauptpetenten übernommen werden.

(6) In der dritten Lesung findet die Schlussberatung statt. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig.

(7) Wenn zu dem Antrag keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhält die antragstellende Person das Schlusswort. Danach ist über den Antrag als Ganzes zu beschließen.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge, die sich mit dem Verlauf der Sitzung befassen, sind Geschäftsordnungsanträge. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

1. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
2. der Antrag auf Schluss der Sitzung (§ 8 Absatz 5),
3. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit,

4. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
5. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
6. der Antrag auf Verweisung,
7. der Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
8. der Antrag auf Nichtbefassung,
9. der Antrag auf Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt,
10. der Antrag auf Abänderung der Tagesordnung (§ 8 Absatz 2),
11. der Antrag auf abschnittsweise Abstimmung,
12. der Antrag auf namentliche Abstimmung,
13. der Antrag auf geheime Abstimmung,
14. der Antrag auf Anzweiflung einer Abstimmung,
15. der Antrag auf Anfechtung einer Abstimmung,
16. der Antrag auf Personalbefragung,
17. der Antrag auf Personaldebatte.
18. der Antrag auf Abkehr von der quotierten Redeliste.

(2) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Zuruf oder Anzeigen mit beiden Armen. Sie ist sofort zu behandeln. Redebeiträge dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.

(3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede über den Antrag abzustimmen.

(4) Der Beschluss über Anträge nach Absatz 1 Nr. 9 und 10 bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Abgeordneten des StuPa.

(5) Ein Antrag nach Absatz 1 Nr. 12 muss von einer Fraktion oder mindestens fünf Abgeordneten des StuPa gestellt werden.

(6) Ein Antrag nach Absatz 1 Nr. 13 gilt mit der Antragstellung ohne Abstimmung und Aussprache als beschlossen.

(7) Die Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und 7 dürfen von Abgeordneten des StuPa, die bereits zur Sache gesprochen haben, nicht gestellt werden.

(8) Der weitestgehende Antrag ist zuerst zu behandeln.

§ 19 Anfragen

(1) Jedes Mitglied des StuPa ist berechtigt, in Selbstverwaltungsangelegenheiten Anfragen an den

AStA zu richten. Diese sollen mindestens 48 Stunden vor der Sitzung schriftlich beim AStA eingereicht werden.

(2) Vor der Beantwortung ist der anfragenden Person auf Wunsch zur Begründung der Anfrage das Wort zu erteilen. Der anfragenden Person ist eine ergänzende Frage erlaubt.

§ 20 Ausschüsse

(1) Das StuPa soll zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder nichtständige Ausschüsse bilden, die die Beratung und Beschlussfassung des StuPa vorbereiten. Sie können jederzeit vom StuPa aufgelöst und neu gebildet werden. Die Entscheidung über die Bildung ständiger Ausschüsse soll das StuPa spätestens in seiner zweiten Sitzung der laufenden Legislaturperiode treffen.

(2) Das StuPa ist verpflichtet, einen Haushalts- und Finanzausschuss, einen Rechtsausschuss sowie einen hochschulpolitischen Ausschuss zu bilden.

(2a) Die Fraktionen teilen dem Präsidium spätestens bis zur zweiten Sitzung des StuPa mit, in welchen Ausschüssen sich ihre Mitglieder beteiligen. Hierbei haben sie zu berücksichtigen, dass die Fraktion durch mindestens ein Mitglied in jedem der in Absatz 2 genannten Ausschüsse vertreten sein soll. Sind Abgeordnete nicht Mitglied einer Fraktion oder wurden Fraktionen nicht gebildet, teilen diese Abgeordneten dem Präsidium bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt mit, in welchem Ausschuss sie sich beteiligen. Werden zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich Ausschüsse gebildet oder treten neue Abgeordnete in das StuPa ein, sind die Sätze 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(4) In die Tätigkeit der Ausschüsse können sachkundige Studierende einbezogen werden, die nicht Abgeordnete des StuPa sind. Mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses müssen Abgeordnete des StuPa sein. Die Mitwirkung von sachkundigen Studierenden im Ausschuss ist durch Beschluss des StuPa zu bestätigen. Mit Beschluss sind sie Mitglieder des Ausschusses mit allen Rechten und Pflichten.

(5) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Im Einzelfall kann der Ausschuss die Öffentlichkeit ausschließen. Abgeordneten des StuPa kann die Teilnahme an der Sitzung nicht verweigert werden.

(6) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Abgeordneter des StuPa sein muss, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Das Ausschussmitglied, das den Vorsitz innehat, oder bei Verhinderung dessen gewählte Stellvertretung beruft den Ausschuss unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. § 7 Abs. 3 der GO gilt mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist auch in der vorlesungsfreien Zeit nur 3 Tage beträgt. Die Sitzungen der Ausschüsse sind zu protokollieren.

(8) Ist eine beschlussfähige Ausschusssitzung während der vorlesungsfreien Zeit aufgrund der örtlichen Abwesenheit von Mitgliedern für längere Zeit nicht möglich, kann im Einzelfall mit Einverständnis der Mehrheit der Mitglieder die Sitzung mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln durchgeführt werden. Beschlüsse dürfen hierbei nicht gefasst werden.

(9) Art. 37a VI der Satzung der Studierendenschaft findet für Wahlen in den Ausschüssen keine Anwendung. Im Übrigen gilt für die Ausschüsse diese Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 21 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung des StuPa ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss insbesondere enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die genehmigte Tagesordnung,
3. die Namen der anwesenden Personen,
4. die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Abgeordneten,
5. die Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen/geheim) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. die Ergebnisse von Wahlen,
7. die Annahme oder Ablehnung von Anträgen,
8. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
9. sonstige wesentliche Vermerke über den Verlauf der Sitzung (z.B. Unterbrechungen, Ordnungsmaßnahmen, entgegengesetzte Anträge),
10. den wesentlichen Verlauf der Debatten.

Jede und jeder Abgeordnete kann verlangen, dass seine oder ihre abweichende Meinung zu einem Beschluss im Protokoll vermerkt wird.

(2) Das Protokoll ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird auf der jeweils nachfolgenden durch Beschluss genehmigt und anschließend veröffentlicht.

(4) Das Protokoll kann jederzeit in der Geschäftsstelle des AStA eingesehen werden. Außerdem sind auf Anfrage Kopien auszuhändigen.

§ 22 Aushändigung der Satzung und der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des StuPa ist zu Beginn der Legislaturperiode ein Exemplar der Satzung der Studierendenschaft und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 23 Änderungen und Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Für Änderungen dieser Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der Abgeordneten erforderlich.

(2) Das StuPa kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände Abweichungen von den Bestimmungen dieser GO mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Abgeordneten des StuPa beschließen, wenn dadurch nicht die Rechte einzelner Abgeordneter, einer Fraktion oder des Präsidiums verletzt werden.

§ 24 Elektronische Post

Der Schriftform ist die elektronische Form gleichgestellt.

§ 25 Fristberechnung

Für die Berechnung von Fristen nach dieser Geschäftsordnung gelten die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch das StuPa am 13. Januar 2004 in Kraft. Sie ersetzt damit die Geschäftsordnung vom 8. Februar 1995 in der Fassung vom 30.01.2002.